1 Y 3228 A

ISSN 0342-3557

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1992	Ausgegeben zu Wiesbaden am 18. September 1992	Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
31. 8. 92	Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht ..... *GVBl. II 74-16*	377
9. 9. 92	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Senate und Kammern bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit ..... *Ändert GVBl. II 212-12*	380
16. 7. 92	Verordnung über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern und von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen ..... *GVBl. II 70-167*	381
17. 8. 92	Verordnung über die fachlichen Anforderungen an den Betrieb der Leistungserbringer im Rettungsdienst (Rettungsdienst-Betriebsverordnung) ..... *GVBl. II 351-45*	393

Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht*)

Vom 31. August 1992

Auf Grund des § 6 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages vom 31. August 1991 (GVBl. I S. 367, 392) wird verordnet:

§ 1

Gebührenbefreiung aus sozialen Gründen

(1) Von der Rundfunkgebührenpflicht werden befreit:

1. Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne des § 27 e des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 1992 (BGBl. I S. 1225);
2. a) Blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Personen mit einem Grad der Behinderung von 60 vom Hundert allein wegen der Sehbehinderung,
   b) Hörgeschädigte, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist;
3. Behinderte, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend wenigstens 80 vom Hundert beträgt und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können;
4. Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem Bundessozialhilfegesetz in der Fassung vom 10. Januar 1991 (BGBl. I S. 95, 808), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), oder von Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz;
5. Empfänger von Pflegezulagen nach § 267 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1992 (BGBl. I S. 1389), oder Personen, denen wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c des Lastenausgleichsgesetzes ein Freibetrag zuerkannt wird;
6. Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abschnitt 2 des Bundessozialhilfegesetzes oder nach § 27 a des Bundesversorgungsgesetzes oder von Leistungen nach § 27 d des Bundesversorgungsgesetzes;

*) GVBl. II 74-16

7. Personen, deren monatliches Einkommen zusammen mit dem Einkommen der Haushaltsangehörigen eine Einkommensgrenze nicht übersteigt, die sich ergibt aus

   a) dem Eineinhalbfachen des Regelsatzes der Sozialhilfe (§ 22 des Bundessozialhilfegesetzes) für den Haushaltsvorstand,

   b) dem Einfachen des Regelsatzes der Sozialhilfe für sonstige Haushaltsangehörige und

   c) 30 vom Hundert des Regelsatzes der Sozialhilfe für jeden Haushaltsangehörigen, der das 65. Lebensjahr vollendet hat oder erwerbsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung ist,

   d) den Kosten für die Unterkunft.

   Das Einkommen bestimmt sich nach den §§ 76 bis 78 des Bundessozialhilfegesetzes. Bei der Einkommensermittlung werden die Leistungen nach dem Kindererziehungsleistungs-Gesetz vom 12. Juli 1987 (BGBl. I S. 1585) und dem Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung vom 21. Januar 1992 (BGBl. I S. 69) nicht angerechnet.

8. Bewohner von Altenwohnheimen, Altenheimen und Altenpflegeheimen und sonstigen Pflegeheimen, deren nach dem Bundessozialhilfegesetz zu berücksichtigendes Einkommen nach Abzug der von ihnen zu leistenden Heimkosten den angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung nach § 21 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes zuzüglich eines Betrages in Höhe von 20 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes nicht übersteigt; Nr. 7 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Innerhalb der Haushaltsgemeinschaft wird die Gebührenbefreiung nur gewährt, wenn

1. der Haushaltsvorstand selbst zu dem in Abs. 1 Nr. 1 bis 6 aufgeführten Personenkreis gehört;
2. der Ehegatte des Haushaltsvorstandes zu dem in Abs. 1 Nr. 1 bis 6 aufgeführten Personenkreis gehört;
3. ein anderer Haushaltsangehöriger, der zu dem in Abs. 1 Nr. 1 bis 6 aufgeführten Personenkreis gehört, nachweist, daß er selbst das Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithält.

§ 2

Gebührenbefreiung
aus Billigkeitsgründen

Unbeschadet der Gebührenbefreiung nach § 1 kann die Landesrundfunkanstalt in besonderen Härtefällen von der Rundfunkgebührenpflicht befreien.

§ 3

Gebührenbefreiung
für Rundfunkempfangsgeräte
in besonderen Betrieben oder
Einrichtungen

(1) Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wird für Rundfunkempfangsgeräte gewährt, die in folgenden Betrieben oder Einrichtungen für den jeweils betreuten Personenkreis ohne besonderes Entgelt bereitgehalten werden:

1. in Krankenhäusern, Krankenanstalten, Heilstätten sowie in Erholungsheimen für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene, in Gutachterstationen, die stationäre Beobachtungen durchführen, in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie in Müttergenesungsheimen;
2. in Einrichtungen für Behinderte, insbesondere in Heimen, in Ausbildungsstätten und in Werkstätten für Behinderte;
3. in Einrichtungen der Jugendhilfe im Sinne des Achten Buches Sozialgesetzbuch, insbesondere in Jugendheimen, Häusern der offenen Tür, Jugendbildungsstätten, Kinder- und Jugenderholungsheimen, in Jugendherbergen, in Kindergärten, Horten und anderen Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten, in Einrichtungen über Tag und Nacht, in Lehrlings-, Schülerheimen und in anderen Jugendwohnheimen;
4. in Einrichtungen für Suchtkranke, Einrichtungen der Altenhilfe und in Durchwandererheimen.

(2) Voraussetzung für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht nach Abs. 1 ist, daß die Rundfunkempfangsgeräte von dem jeweiligen Rechtsträger des Betriebes oder der Einrichtung bereitgehalten werden. Die Gebührenbefreiung tritt nur ein, wenn der Rechtsträger gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 1992 (BGBl. I S. 1222), dient. Das gleiche gilt, wenn bei dem Betrieb oder der Einrichtung eines Rechtsträgers diese Voraussetzungen vorliegen. Bei Krankenhäusern, Altenwohnheimen, Altenheimen und Pflegeheimen genügt es, wenn diese Einrichtungen nach § 3 Nr. 20 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 815), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), von der Gewerbesteuer befreit sind.

§ 4

Gebührenbefreiung
für Rundfunkempfangsgeräte in
allgemein- und berufsbildenden Schulen

Für Rundfunkempfangsgeräte, die für ein volles Kalenderjahr in öffentlichen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, staatlich genehmigten Ersatz-

schulen und staatlich anerkannten Ergänzungsschulen, soweit sie auf gemeinnütziger Grundlage arbeiten, von dem jeweiligen Rechtsträger der Schule zu Unterrichtszwecken zum Empfang bereitgehalten werden, wird Gebührenbefreiung für die letzten drei Monate des Jahres gewährt.

§ 5

Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

(1) Die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wird auf Antrag gewährt. Eine Gebührenbefreiung kann nur gewährt werden, wenn das Bereithalten eines Rundfunkempfangsgerätes nach § 3 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages angezeigt wird.

(2) Der Antrag ist in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 5 an das zuständige Ausgleichsamt, in den übrigen Fällen des § 1 Abs. 1 an den zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe, in dessen Bezirk das Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten wird, zu richten. Soweit Aufgaben der Sozialhilfe von Gemeinden erfüllt werden, ist der Antrag an diese zu richten. Über den Antrag entscheidet die Landesrundfunkanstalt auf Vorschlag der genannten Behörden. Die Landesrundfunkanstalt kann die Behörden zur Aushändigung des Befreiungsbescheides ermächtigen.

(3) In den Fällen der §§ 2 bis 4 ist der Antrag unmittelbar an die Landesrundfunkanstalt zu richten, die über den Antrag entscheidet.

(4) Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht glaubhaft zu machen. Die Landesrundfunkanstalt kann verlangen, daß in den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 2 die Befreiung von der Körperschaftsteuer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung vom 11. März 1991 (BGBl. I S. 639), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), oder bei Krankenhäusern, Altenwohnheimen, Altenheimen und Pflegeheimen in den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 4 die Befreiung von der Gewerbesteuer nach § 3 Nr. 20 des Gewerbesteuergesetzes nachgewiesen wird.

(5) Der Beginn der Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wird in der Entscheidung über den Antrag auf den Ersten des Monats festgesetzt, der dem Monat folgt, in dem der Antrag gestellt wird; wird der Antrag vor Ablauf der Frist eines gültigen Befreiungsentscheides gestellt, wird der Beginn der neuen Befreiung auf den Ersten des Monats nach Ablauf der Frist festgesetzt. Die Befreiung wird längstens jeweils für drei Jahre gewährt. Treten Tatsachen ein, wonach eine Voraussetzung für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht entfällt, so endet die Befreiung; die Tatsachen sind von dem Berechtigten unverzüglich der Landesrundfunkanstalt mitzuteilen.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 263)[1]) außer Kraft.

(2) Befreiungsbescheide, die auf der Grundlage der bisherigen Vorschriften erteilt worden sind, werden durch die Bestimmungen dieser Verordnung nicht berührt.

Wiesbaden, den 31. August 1992

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

[1]) Hebt auf GVBl. II 74-9

Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Senate und Kammern bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit*)

Vom 9. September 1992

Auf Grund des § 3 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 1992 (GVBl. I S. 206), wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b und c der Verordnung über die Senate und Kammern bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 18. Oktober 1986 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 297), erhält folgende Fassung:

„b) Frankfurt am Main elf Kammern,

c) Gießen neun Kammern,".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1992 in Kraft.

Wiesbaden, den 9. September 1992

Die Hessische Ministerin der Justiz
Dr. Hohmann-Dennhardt

*) Ändert GVBl. II 212-12

Verordnung über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern und von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen*)

Vom 16. Juni 1992

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen vom 18. Dezember 1990 (GVBl. I S. 721) wird im Einvernehmen mit der Ministerin für Jugend, Familie und Gesundheit verordnet:

Erster Abschnitt

Staatliche Anerkennung

§ 1

Zuständige Behörde; Wirkungsdatum

(1) Die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin oder als Sozialarbeiter oder als Sozialpädagogin oder als Sozialpädagoge wird vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst mit Wirkung zum ersten Tag des Monats erteilt, der dem Monat folgt, in dem die Voraussetzungen nach §§ 1 oder 2 des Gesetzes erfüllt werden.

(2) Über außerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Bereich des Sozialwesens erworbene Qualifikationen entscheidet das Ministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit. Das gleiche gilt, wenn ein außerhalb des Landes Hessen abgeleistetes Berufspraktikum den Anforderungen nach § 2 des Gesetzes nicht in vollem Umfang entspricht.

(3) Über die Versagung, die Rücknahme und den Widerruf der staatlichen Anerkennung nach § 3 des Gesetzes entscheidet das Ministerium für Wissenschaft und Kunst im Benehmen mit dem Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit nach Anhörung der hiervon Betroffenen. Nach Fortfall der für die Entscheidung nach Satz 1 maßgebenden Gründe wird die staatliche Anerkennung auf erneuten Antrag mit Wirkung zum ersten Tag des Monats erteilt, der dem Monat folgt, in dem die Gründe entfallen sind.

§ 2

Antragstellung

(1) Der Antrag auf Erteilung der staatlichen Anerkennung ist

1. in den Fällen des § 1 Abs. 1 und des § 2 des Gesetzes über die Hochschule, die das Kolloquium durchgeführt hat,
2. in den Fällen des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschule, an der die Diplomprüfung abgelegt wurde,

an das Ministerium für Wissenschaft und Kunst zu richten.

(2) Dem Antrag nach Abs. 1 sind beizufügen:

1. je eine Ablichtung des Diplomzeugnisses und der Diplomurkunde, in den Fällen des § 1 Abs. 1 und des § 2 des Gesetzes zusätzlich der Nachweis über das erfolgreich durchgeführte Kolloquium,
2. ein polizeiliches Führungszeugnis, das bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein darf.

(3) Anträge nach § 1 Abs. 2 sind unmittelbar beim Ministerium für Wissenschaft und Kunst zu stellen.

§ 3

Anerkennungsurkunde

Über die staatliche Anerkennung erhalten

1. Berechtigte nach § 1 Abs. 1 und § 2 des Gesetzes eine Urkunde nach Anlage 1 oder 2,
2. Berechtigte nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes eine Urkunde nach Anlage 3 oder 4.

Anlagen

Wurde ein Teil der Praxisphasen in Form einer sozialadministrativen Ausbildung nach § 6 Abs. 3 abgeleistet, wird dies auf den Urkunden nach Anlagen 2 und 4 zusätzlich vermerkt.

Zweiter Abschnitt

Praktikumsausschuß, Berufspraktikum

§ 4

Praktikumsausschuß

(1) An jeder Hochschule, an der ein Studiengang des Sozialwesens mit zweiphasiger Ausbildung nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes besteht, wird ein Praktikumsausschuß gebildet. Bestehen an der Hochschule mehrere Fachbereiche mit Studiengängen des Sozialwesens, können sie einen eigenen oder einen gemeinsamen Praktikumsausschuß bilden.

(2) Der Praktikumsausschuß hat die Aufgabe,

1. auf die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes und dieser Verordnung zu achten,
2. die ihm nach § 9 Abs. 3 Satz 2, § 11, § 12 Abs. 1, § 16, § 17 Abs. 3 und § 19 Abs. 2 Satz 2 zugewiesenen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen,
3. die Termine für die Kolloquien festzusetzen, es sind mindestens vier Termine im Jahr vorzusehen,

*) GVBl. II 70-167

4. Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Berufspraxis zu behandeln und Anregungen zur Verbesserung des Berufspraktikums zu geben,
5. dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst und dem Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit mindestens einmal im Jahr über die Durchführung der Berufspraktika und der Kolloquien zu berichten.

(3) Dem Praktikumsausschuß gehören an

1. eine Professorin oder ein Professor und eine weitere hauptamtliche Lehrkraft,
2. zwei Mitglieder aus der Berufspraxis mit mehrjähriger einschlägiger Berufserfahrung in sozialarbeiterischen oder sozialpädagogischen Arbeitsfeldern; sie sollen Erfahrung in der Praxisanleitung haben,

sowie jeweils mit beratender Stimme

3. eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des zuständigen Praktikantenamts,
4. eine Praktikantin oder ein Praktikant, die oder der sich noch nicht zum Kolloquium gemeldet hat.

Wird ein gemeinsamer Praktikumsausschuß gebildet (Abs. 1 Satz 2), müssen die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 je einem der beteiligten Fachbereiche angehören.

(4) Die Mitglieder nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 werden von dem für sie zuständigen Fachbereich für die Dauer von zwei Jahren in den Praktikumsausschuß gewählt. Wird ein gemeinsamer Praktikumsausschuß gebildet, wählen die beteiligten Fachbereiche je eines dieser Mitglieder aus ihrem Fachbereich. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Mitglieder nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 werden auf Vorschlag der Hochschule und im Einvernehmen mit dem Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst für die Dauer von zwei Jahren bestellt; dem Vorschlag ist eine Darstellung des beruflichen Werdegangs der zu bestellenden Mitglieder beizufügen. Wiederbestellung ist zulässig.

(6) Das beratende Mitglied nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 wird von dem oder den für das Praktikantenamt zuständigen Fachbereich oder Fachbereichen für die Dauer von zwei Jahren in den Praktikumsausschuß gewählt; Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend. Das beratende Mitglied nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 wird von dem Fachbereich, dem die Begleitung des Berufspraktikums nach § 8 Abs. 1 obliegt, für die Zeit bis zu seiner Meldung zum Kolloquium benannt. Besteht ein gemeinsamer Praktikumsausschuß, wechselt das Benennungsrecht nach Satz 2.

(7) Auf Vorschlag der im Praktikumsausschuß vertretenen Fachbereiche bestellt das Ministerium für Wissenschaft und Kunst jeweils für die Dauer von zwei Jahren

1. eine Professorin oder einen Professor nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 zum vorsitzenden Mitglied,
2. eines der übrigen stimmberechtigten Mitglieder zum stellvertretenden vorsitzenden Mitglied.

Wiederbestellung ist zulässig.

(8) Der Praktikumsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. Ist eine Angelegenheit unaufschiebbar und kann der Praktikumsausschuß trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht unverzüglich tätig werden, kann das vorsitzende Mitglied vorläufige Maßnahmen treffen. Die übrigen Mitglieder des Praktikumsausschusses sind unverzüglich zu unterrichten.

(9) Die Mitglieder des Praktikumsausschusses haben das Recht, an den Kolloquien teilzunehmen. Sie können Fragen stellen, wirken aber an der Bewertung nicht mit. War eine Entscheidung nach § 9 Abs. 3 Satz 2 erforderlich, muß ein stimmberechtigtes Mitglied des Praktikumsausschusses am Kolloquium teilnehmen.

(10) Die Mitglieder des Praktikumsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Gehören sie nicht dem öffentlichen Dienst an, sind sie förmlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(11) Bei der einphasigen Ausbildung (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes) nehmen die nach den örtlichen Prüfungsordnungen der Fachbereiche gebildeten Prüfungsausschüsse die Aufgaben des Praktikumsausschusses sinngemäß wahr. Hierbei sind Personen aus der Berufspraxis mit der in Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 genannten Qualifikation hinzuzuziehen.

§ 5

Inhalt und Gliederung des Berufspraktikums

(1) Das Berufspraktikum nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes besteht aus einer einjährigen Tätigkeit im Bereich sozialer Arbeit. Es soll sich in der Regel unmittelbar an die Diplomprüfung anschließen und spätestens drei Jahre danach abgeleistet sein. Über Ausnahmen entscheidet das Ministerium für Wissenschaft und Kunst im Benehmen mit dem Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit; § 4 Abs. 2 Nr. 2 bleibt unberührt.

(2) Wird das Berufspraktikum in mehreren als geeignete Praxisstelle anerkannten Einrichtungen durchgeführt, gliedert es sich in entsprechende selbständige Ausbildungsabschnitte.

(3) Das Berufspraktikum wird mit dem Kolloquium abgeschlossen.

§ 6

Inhalt und Zweck des Berufspraktikums

(1) Das Berufspraktikum hat die Aufgabe, in nach § 7 als geeignete Praxisstelle anerkannten Einrichtungen an die selbständige berufliche Tätigkeit im Bereich der Sozialarbeit oder Sozialpädagogik heranzuführen. Dabei sollen die im Studium erworbenen theoretischen und methodischen Kenntnisse und Fähigkeiten in Arbeitsfeldern des Sozialwesens zunehmend selbständig angewendet und vertieft werden.

(2) Das Berufspraktikum soll insbesondere die Befähigung vermitteln, unterschiedliche wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden sozialarbeiterischen oder sozialpädagogischen Handelns in unmittelbarem Bezug zur Klientel und zu Zielgruppen sozialer Arbeit anzuwenden. Dabei sollen exemplarisch helfende, erzieherische, bildende, beratende und informierende Aufgaben unter Berücksichtigung der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen sozialer Arbeit wahrgenommen werden.

(3) Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter müssen, Sozialpädagoginnen und Sozialkpädagogen können sechs Monate des Berufspraktikums in Form einer sozialadministrativen Ausbildung erbringen. Dieser Teil des Berufspraktikums ist in der Regel in kommunalen oder staatlichen Behörden abzuleisten. Er kann auch in der Verwaltung eines sonstigen Trägers durchgeführt werden, wenn diese nach Struktur, Aufgabenstellung und Praxis der einer kommunalen oder staatlichen Behörde im Hinblick auf die Verwaltungsförmigkeit der Handlungsabläufe vergleichbar ist. Die sozialadministrative Ausbildung soll dazu befähigen, organisatorische und verwaltungspraktische Grundsätze unter Berücksichtigung rechtlicher und finanzieller Rahmenbedingungen sozialer Arbeit anzuwenden; dabei soll auch ein Überblick über die Zuständigkeiten und das Zusammenwirken sozialer Dienste und der Behörden vermittelt werden. Wird das Berufspraktikum insgesamt in derselben Praxisstelle abgeleistet, kann auf die zeitliche Abgrenzung dieses Teils des Berufspraktikums verzichtet werden, wenn gewährleistet ist, daß hinsichtlich Zweck und Inhalt die Anforderungen nach Satz 4 erfüllt sind.

(4) Bei der einphasigen Ausbildung ist in den örtlichen Prüfungs- oder Studienordnungen sicherzustellen, daß

1. in das Studium integrierte Praxisphasen unter Berücksichtigung des gesamten Studienablaufs den Anforderungen des Berufspraktikums nach Abs. 1 und 2 entsprechen,
2. ein Teil dieser Praxisphasen in Form einer sozialadministrativen Ausbildung nach Abs. 3 erbracht werden kann.

Mit Ausnahme der sozialadministrativen Ausbildung nach Satz 1 Nr. 2 kann die berufspraktische Ausbildung bis zu einer Dauer von sechs Monaten in Form des Projektstudiums durchgeführt werden.

§ 7

Praxisstellen, Anerkennungsverfahren

(1) Als für das Berufspraktikum geeignete Praxisstellen können Einrichtungen anerkannt werden, die

1. in ausreichendem Umfang Aufgaben in einem oder mehreren Tätigkeitsfeldern der Sozialarbeit oder Sozialpädagogik wahrnehmen,
2. nach ihrer Rechtsform Gewähr dafür bieten, daß die aus dem Praktikantenvertrag erwachsenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden,
3. eine fachliche Anleitung durch eine Fachkraft mit einer der in Abs. 3 genannten Qualifikationen gewährleisten.

(2) Für die Anerkennung als geeignete Praxisstelle für die sozialadministrative Ausbildung nach § 6 Abs. 3 müssen darüber hinaus folgende weitere Voraussetzungen erfüllt sein:

1. die Einrichtung muß auf Grund ihrer Größe und personellen und sächlichen Ausstattung eine behördenähnliche Verwaltungsorganisation aufweisen; sind nicht mindestens drei hauptamtliche Kräfte in der Einrichtung beschäftigt, darunter eine für die Praxisanleitung geeignete Fachkraft nach Abs. 3 und eine erfahrene Verwaltungskraft, ist die personelle Ausstattung in der Regel als nicht ausreichend anzusehen,
2. die Verwaltungsorganisation muß in die Einrichtung, in der das Praktikum durchgeführt werden soll, eingebunden sein; ist die Verwaltung bei einem Träger mit mehreren Einrichtungen ganz oder teilweise zentralisiert, müssen angemessene Anteile des Praktikums in der Zentralverwaltung abgeleistet werden können.

(3) Mit der Anleitung sind in der Regel Personen mit entsprechender staatlicher Anerkennung, in Ausnahmefällen auch entsprechende Fachkräfte mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung zu beauftragen.

(4) Über den Antrag einer Einrichtung auf Anerkennung als geeignete Praxisstelle entscheidet das Ministerium für

Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Minsterium für Jugend, Familie und Gesundheit. Der Antrag ist über eine der in § 1 Abs. 1 des Gesetzes genannten Hochschulen zu stellen und muß folgende Angaben enthalten:

1. Bezeichnung und Anschrift der Einrichtung,
2. Organisation, Aufgabenbereiche und Zielgruppen der Einrichtung,
3. Qualifikation der für die Anleitung vorgesehenen Fachkräfte,
4. Beschreibung der Aufgaben, die während des Berufspraktikums wahrgenommen werden sollen.

Dem Antrag ist eine Stellungnahme der Hochschule beizufügen.

(5) Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst kann im Einvernehmen mit dem Minsterium für Jugend, Familie und Gesundheit und den in § 1 Abs. 1 des Gesetzes genannten Hochschulen diese widerruflich ermächtigen, die Anerkennung von Einrichtungen als geeignete Praxisstelle in eigener Zuständigkeit vorzunehmen; in diesem Fall gilt Abs. 4 Satz 2 mit der Maßgabe entsprechend, daß die Anträge unmittelbar an die zuständige Hochschule zu richten sind. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst ist berechtigt, jederzeit Auskunft über die von den Hochschulen erteilten Anerkennungen zu verlangen.

(6) Das Minsterium für Wissenschaft und Kunst kann im Einvernehmen mit dem Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit die nach Abs. 4 oder 5 erteilte Anerkennung einer Einrichtung als geeignete Praxisstelle

1. zurücknehmen, wenn nachträglich bekannt wird, daß zum Zeitpunkt der Anerkennung die Voraussetzungen nach Abs. 1 oder 2 nicht vorgelegen haben,
2. widerrufen, wenn die Einrichtung die Anforderungen nach Abs. 1 oder 2 nicht mehr erfüllt.

Haben bei einer auch für die sozialadministrative Ausbildung nach § 6 Abs. 3 als geeignete Praxisstelle anerkannten Einrichtung nur die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht vorgelegen oder sind diese nachträglich entfallen, können Rücknahme und Widerruf hierauf beschränkt werden. Vor einer Entscheidung nach Satz 1 oder 2 sind Praxisstelle und zuständige Hochschule zu hören. Die Praxisstellen sind verpflichtet, dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst und der zuständigen Hochschule jede Änderung der der Anerkennung zugrundeliegenden Voraussetzungen unverzüglich anzuzeigen.

(7) Bei der einphasigen Ausbildung finden Abs. 1 bis 6 entsprechende Anwendung.

§ 8
Begleitung des Berufspraktikums; Ausbildungsplan

(1) Die Begleitung des Berufspraktikums obliegt der Hochschule; zuständig ist in der Regel der Fachbereich, in dem die Diplomprüfung abgelegt wurde. Auf begründeten Antrag kann im Einvernehmen mit dem nach Satz 1 zuständigen Fachbereich auch ein entsprechender Fachbereich einer anderen Hochschule im Land Hessen die Begleitung des Berufspraktikums übernehmen. Wurde die Diplomprüfung an einer Hochschule in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland abgelegt und ist beabsichtigt, das Berufspraktikum ganz oder teilweise im Lande Hessen abzuleisten, kann bei einem dem jeweiligen Studienabschluß entsprechenden Fachbereich einer Hochschule beantragt werden, die Begleitung des Berufspraktikums zu übernehmen; wird zugleich die staatliche Anerkennung im Lande Hessen angestrebt (§ 2 des Gesetzes), muß der Antrag auf Begleitung vor Aufnahme des Berufspraktikums und für dessen gesamte Dauer gestellt werden.

(2) Die Beratung und Betreuung im Berufspraktikum nehmen die für die praxisbegleitenden Veranstaltungen nach Abs. 4 verantwortlichen Lehrkräfte mit Unterstützung des örtlichen Praktikantenamts im Zusammenwirken mit den anleitenden Fachkräften nach § 7 Abs. 3 wahr. Die Vorschläge der Praktikantinnen und Praktikanten sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(3) Das Berufspraktikum ist nach einem Ausbildungsplan durchzuführen. Er wird zwischen dem Fachbereich und der Praxisstelle im Einvernehmen mit den anleitenden Fachkräften und den Praktikantinnen und Praktikanten unter Berücksichtigung ihres bisherigen Werdegangs innerhalb der ersten sechs Wochen des Berufspraktikums vereinbart. Er ist dem Praktikumsausschuß auf Anforderung vorzulegen.

(4) Die Hochschule bietet praxisbegleitende Veranstaltungen an, die insbesondere der Vertiefung der Fachkenntnisse, der Reflexion und Auswertung der im Praktikum gewonnenen Erfahrungen und der Vorbereitung auf das Kolloquium dienen. Sie sind auf die jeweiligen Praxisfelder der Praktikantinnen und Praktikanten zu beziehen; sie sollen Vorschläge und Hinweise aus den Praxisstellen aufnehmen.

(5) Die Praktikantinnen und Praktikanten werden zur Teilnahme an den praxisbegleitenden Veranstaltungen der Hochschule nach Abs. 4 für einen Studientag in der Woche und für höchstens zwei einwöchige Blockseminare freigestellt.

(6) Ist auf Grund der Entfernung der Praxisstelle zu der nach Abs. 1 zuständigen Hochschule die wöchentliche Teil-

nahme an den praxisbegleitenden Veranstaltungen dieser Hochschule nicht zumutbar, ist dieser Verpflichtung an einer nähergelegenen anderen Hochschule nachzukommen.

(7) Mindestens einmal im Semester lädt der Fachbereich die anleitenden Fachkräfte und die Praktikantinnen und Praktikanten zu einer gemeinsamen Aussprache über Probleme und Erfahrungen des Berufspraktikums. Der Fachbereich soll in angemessenen Abständen Veranstaltungen zur Fortbildung der anleitenden Fachkräfte anbieten.

(8) Bei der einphasigen Ausbildung ist in den örtlichen Prüfungs- oder Studienordnungen festzulegen, daß die Studierenden zur regelmäßigen Teilnahme an den praxisbegleitenden Veranstaltungen der Hochschule nach Abs. 4 verpflichtet sind. Abs. 2, 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 9

Beurteilung der Praktikantinnen und Praktikanten

(1) Spätestens eine Woche nach Ableistung des Berufspraktikums, in den Fällen des § 5 Abs. 2 auch nach Beendigung eines jeden Ausbildungsabschnitts gibt die Praxisstelle eine Beurteilung ab. Sie besteht aus einem schriftlichen Bericht über die Tätigkeit der Praktikantin oder des Praktikanten und der zu begründenden Feststellung, ob die erbrachten Leistungen den Anforderungen genügt haben.

(2) Zeigt sich während des Berufspraktikums, daß die Leistungen den Anforderungen nicht genügen, setzt sich die Praxisstelle unverzüglich mit den nach § 8 Abs. 2 Satz 1 für die Beratung und Betreuung jeweils verantwortlichen Lehrkräften der Hochschule in Verbindung.

(3) Auf der Grundlage der Beurteilungen nach Abs. 1 stellen Praxisstellen und Fachbereich gemeinsam fest, ob die Anforderungen des Berufspraktikums insgesamt erfüllt wurden. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Praktikumsausschuß. Über das Ergebnis der Feststellung nach Satz 1 oder 2 erhält die Praktikantin oder der Praktikant eine Bescheinigung.

(4) Bei der einphasigen Ausbildung ist zu gewährleisten, daß die Studierenden von jeder Praxisstelle beurteilt werden. Abs. 2 und 3 gelten mit der Maßgabe entsprechend, daß im Fall des Abs. 3 Satz 2 der Prüfungsausschuß entscheidet (§ 4 Abs. 11). Nähere Regelungen trifft die örtliche Prüfungsordnung.

§ 10

Praktikumsabschlußarbeit

(1) Zur Auswertung und Vertiefung der im Berufspraktikum gewonnenen Erfahrungen wird eine Praktikumsabschlußarbeit gefertigt, in der die Umsetzung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der beruflichen Praxis darzustellen ist und sich die Praktikantin oder der Praktikant mit einem selbst ausgewählten Teilbereich des abgeleisteten Berufspraktikums nach wissenschaftlichen Grundsätzen fachlich auseinandersetzt. Die nach § 8 Abs. 2 für die praxisbegleitenden Veranstaltungen nach § 8 Abs. 4 verantwortlichen Lehrkräfte sollen bei der Anfertigung der Arbeit beratend und untersützend mitwirken. Das Nähere regelt der Fachbereich.

(2) Die Praktikumsabschlußarbeit kann auch als Gruppenarbeit mit nicht mehr als vier Beteiligten vorgelegt werden; deren jeweiliger Beitrag muß erkennbar und bewertbar sein.

(3) Die Praktikumsabschlußarbeit wird nicht benotet.

(4) Bei der einphasigen Ausbildung ist in den örtlichen Prüfungsordnungen sicherzustellen, daß die Studierenden bis zur Diplomprüfung eine der Praktikumsabschlußarbeit gleichwertige Ausarbeitung vorlegen.

§ 11

Verlängerung und Unterbrechung des Berufspraktikums

(1) Das Berufspraktikum ist um mindestens drei Monate zu verlängern, wenn auf Grund der abschließenden Beurteilung nach § 9 Abs. 3 die Anforderungen insgesamt nicht erfüllt wurden; die Verlängerung darf zwölf Monate nicht überschreiten. Die Entscheidung über die Verlängerung und ihre Dauer trifft der Praktikumsausschuß. Gegebenenfalls legt er außerdem fest, ob und in welchem Umfang die sozialadministrative Ausbildung nach § 6 Abs. 3 verlängert wird.

(2) Wird das Berufspraktikum über den Zeitraum des tariflichen Urlaubsanspruchs hinaus um mehr als vier Wochen unterbrochen, verlängert es sich um die hierüber hinausgehende Ausfallzeit. Bei einer Unterbrechung von mehr als zwölf Monaten entscheidet der Praktikumsausschuß, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang das Berufspraktikum zu wiederholen ist; Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Dritter Abschnitt

Anrechnung sozialpraktischer Tätigkeiten

§ 12

Allgemeine Grundsätze der Anrechnung

(1) Das Berufspraktikum kann auf begründeten Antrag nach Maßgabe der §§ 13 und 14 Abs. 2 vom Praktikumsausschuß verkürzt werden. Der Antrag ist an den Praktikumsausschuß der nach § 8 Abs. 1 zuständigen Hochschule zu richten. Es können insgesamt höchstens sechs Monate erlassen werden.

(2) Die Verkürzung des Berufspraktikums durch Anrechnung vorausgegangener sozialpraktischer Tätigkeiten erfordert in der Regel den Nachweis, daß sie unter fachlicher Anleitung ausgeübt wurden. Dieser Nachweis ist entbehrlich, wenn eine langjährige Tätigkeit in der Sozialverwaltung bei öffentlichen oder freien Trägern oder bei Verbänden der freien Wohlfahftspflege in verantwortlicher Position ausgeübt wurde.

(3) Die sozialpraktische Tätigkeit, für die eine Anrechnung beantragt wird, muß, wenn sie in Vollzeitform abgeleistet wurde, mindestens sechs Monate, anderenfalls mindestens zwölf Monate ohne Unterbrechung ausgeübt worden sein.

(4) Bei der einphasigen Ausbildung können die örtlichen Prüfungs- oder Studienordnungen die Anrechnung vorausgegangener sozialpraktischer Tätigkeiten auf die in das Studium integrierten Praxisphasen unter Beachtung der in Abs. 2 und 3 genannten Grundsätze vorsehen; in diesen Fällen gilt § 13 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

§ 13
Anrechenbare Zeiten

(1) Wird eine vor Aufnahme des Hochschulstudiums ausgeübte sozialarbeiterische oder sozialpädagogische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren nachgewiesen, werden drei Monate des Berufspraktikums erlassen. Das gleiche gilt, wenn eine abgeschlossene sozialpädagogische Ausbildung auf Fachschulebene, insbesondere als „Staatlich anerkannte Erzieherin" oder als „Staatlich anerkannter Erzieher", oder ein vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit als anrechnungsfähig anerkannter beruflicher Abschluß nachgewiesen wird; bei zusätzlichem Nachweis einer sozialarbeiterischen oder sozialpädagogischen Tätigkeit von mindestens zwei Jahren werden insgesamt sechs Monate des Berufspraktikums erlassen. Wurden nach Satz 1 und 2 anrechenbare Tätigkeiten in Teilzeitform ausgeübt, muß ihr zeitlicher Umfang insgesamt mindestens der zweijährigen Tätigkeit einer Vollzeitkraft entsprechen.

(2) Wird eine vor Aufnahme des Hochschulstudiums ausgeübte sozialarbeiterische Tätigkeit in der Sozialverwaltung von mindestens zwei Jahren nachgewiesen, werden drei Monate der sozialadministrativen Ausbildung nach § 6 Abs. 3 erlassen; Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Das gleiche gilt, wenn die Laufbahnprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst an einer Verwaltungsfachhochschule oder die Verwaltungsprüfung II erfolgreich abgelegt wurde; bei zusätzlichem Nachweis einer während oder nach der Verwaltungsausbildung vollzeitlich ausgeübten sozialarbeiterischen Tätigkeit in der Sozialverwaltung von mindestens sechs Monaten entfällt die sozialadministrative Ausbildung.

(3) Wurden Teile des Studiums in einem Studiengang nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes absolviert und die dort integrierten Praxisphasen nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnung insgesamt mit Erfolg abgeleistet, werden sechs Monate des Berufspraktikums erlassen; eine weitere Verkürzung nach Abs. 1 ist nicht zulässig. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter müssen bis zum Ende des noch verbleibenden sechsmonatigen Berufspraktikums die Anforderungen nach § 6 Abs. 3 zeitlich und inhaltlich erfüllt haben; dabei werden nach Abs. 2 anrechenbare Zeiten berücksichtigt.

§ 14
Berufspraktikum nach einer Externenprüfung

(1) Wird in einem Studiengang des Sozialwesens eine Externenprüfung nach § 27 des Fachhochschulgesetzes erfolgreich abgelegt, gelten die Anforderungen des Berufspraktikums auch als erfüllt, wenn die bisher ausgeübte sozialpraktische Berufstätigkeit an demselben oder einem vergleichbaren Arbeitsplatz im Bereich sozialer Arbeit fortgesetzt und zur Aufarbeitung der dabei gewonnenen Praxiserfahrungen eine mindestens einjährige regelmäßige Teilnahme an den praxisbegleitenden Veranstaltungen nach § 8 Abs. 4 nachgewiesen wird. Im übrigen setzt auch in diesen Fällen die staatliche Anerkennung die erfolgreiche Teilnahme am Kolloquium voraus.

(2) Für die Anerkennung sozialpraktischer Tätigkeiten auf das Berufspraktikum gelten §§ 12 und 13 Abs. 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß

1. die vorausgegangene sozialpraktische Tätigkeit, soweit sie die für die Zulassung zur Externenprüfung nach § 27 Abs. 3 Nr. 3 des Fachhochschulgesetzes geforderte Mindestzeit von fünf Jahren nicht übersteigt, bei der Anrechnung auf das Berufspraktikum außer Betracht bleibt,
2. mit der in Nr. 1 genannten Einschränkung auch eine Anrechnung auf den nach § 8 Abs. 5 vorgeschriebenen zeitlichen Umfang der praxisbegleitenden Veranstaltungen möglich ist.

Vierter Abschnitt

Kolloquium

§ 15
Zweck des Kolloquiums; zuständiger Fachbereich

(1) Im Kolloquium wird festgestellt, ob die Praktikantin oder der Praktikant über ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, um selbständig und eigenverantwortlich im Bereich der Sozialarbeit oder Sozialpädagogik beruflich tätig zu werden.

(2) Für die Durchführung des Kolloquiums ist in der Regel der Fachbereich zuständig, in dem die Diplomprüfung abgelegt wurde. Hat ein anderer Fachbereich die Begleitung des Berufspraktikums nach § 8 Abs. 1 Satz 2 übernommen, kann das Kolloquium auch in diesem Fachbereich durchgeführt werden. Wird in den Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 3 die staatliche Anerkennung im Lande Hessen angestrebt, ist der jeweils ausgewählte Fachbereich für das Kolloquium zuständig.

§ 16

Kolloquiumskommission

(1) Für jedes Kolloquium bildet der Praktikumsausschuß eine Kommission (Kolloquiumskommission). Sie besteht aus

1. einer Professorin oder einem Professor und einer weiteren hauptamtlichen Lehrkraft des nach § 8 Abs. 1 zuständigen Fachbereichs; sie sollen an den praxisbegleitenden Veranstaltungen nach § 8 Abs. 4 mitgewirkt haben,
2. einem Mitglied aus der Berufspraxis, das die Anforderungen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 erfüllt.

Die Praktikantin oder der Praktikant kann Vorschläge zur Benennung der Mitglieder nach Satz 2 machen.

(2) § 4 Abs. 10 gilt entsprechend.

§ 17

Meldung und Zulassung zum Kolloquium

(1) Die Meldung zum Kolloquium soll sechs Wochen vor Ablauf des Berufspraktikums, spätestens aber drei Monate danach bei dem nach § 15 Abs. 2 zuständigen Fachbereich erfolgen. Auf Antrag kann der Fachbereich die Meldefrist verlängern, wenn sie aus Gründen, die die Praktikantin oder der Praktikant nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann.

(2) Für die Zulassung zum Kolloquium sind vorzulegen:

1. das Diplomzeugnis,
2. die Praktikumsabschlußarbeit nach § 10,
3. die Beurteilungen nach § 9 Abs. 1 und die Bescheinigung nach § 9 Abs. 3 Satz 3,
4. der Nachweis über die Teilnahme an den praxisbegleitenden Veranstaltungen nach § 8 Abs. 4,
5. eine Erklärung darüber, ob das Kolloquium bereits endgültig nicht bestanden wurde oder an einer anderen Hochschule eine Meldung zum Kolloquium erfolgt ist.

Das nähere Verfahren regelt der Fachbereich.

(3) Über die Zulassung zum Kolloquium entscheidet der Praktikumsausschuß. Sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, lädt er zum nächstmöglichen Kolloquiumstermin ein.

(4) Die Zulassung zum Kolloquium darf nur versagt werden, wenn

1. die Meldefrist nach Abs. 1 Satz 1 oder 2 versäumt wurde,
2. die nach Abs. 2 Satz 1 geforderten Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden,
3. die Anforderungen des Berufspraktikums auf Grund der Bescheinigung nach § 9 Abs. 3 Satz 3 nicht erfüllt wurden,
4. das Kolloquium bereits endgültig nicht bestanden wurde oder an einer anderen Hochschule eine Meldung zum Kolloquium erfolgt ist.

Über die Nichtzulassung erteilt das Prüfungsamt der Hochschule einen schriftlich begründeten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 18

Durchführung des Kolloquiums

(1) Das Kolloquium wird von der Kolloquiumskommission als Einzelprüfung, auf Antrag auch als Gruppenprüfung mit nicht mehr als vier Prüflingen durchgeführt. In den Fällen des § 10 Abs. 2 muß eine Gruppenprüfung mit den Beteiligten stattfinden.

(2) Die Dauer des Kolloquiums soll 45 Minuten betragen. Bei Gruppenprüfungen soll sie sich um 30 Minuten für jeden weiteren Prüfling verlängern.

(3) Das Kolloquium soll von der Praktikumsabschlußarbeit ausgehen. Es erstreckt sich unter Berücksichtigung der im Berufspraktikum schwerpunktmäßig wahrgenommenen Aufgaben auf das gesamte entsprechende Teilberufsfeld der Sozialarbeit oder Sozialpädagogik.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten.

(5) Die Kolloquiumskommission bewertet das Kolloquium mit „erfolgreich" oder mit „nicht erfolgreich"; dabei sind die Praktikumsabschlußarbeit und die Beurteilungen der Praxisstellen nach § 9 Abs. 1 mitzuberücksichtigen. Die Bewertung ist der Praktikantin oder dem Praktikanten im Anschluß an das Kolloquium bekanntzugeben.

(6) Mit dem bestandenen Kolloquium ist das Berufspraktikum erfolgreich abgeschlossen.

(7) Wer sich noch nicht zum Kolloquium gemeldet hat, kann nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse einem Kolloquium zuhören; dies gilt nicht für die Beratung über die Bewertung des Kolloquiums.

§ 19

Wiederholung; Nichtbestehen

(1) Wird das Kolloquium mit „nicht erfolgreich" bewertet, kann es frühestens nach drei Monaten wiederholt werden.

Die Kolloquiumskommission kann Auflagen erteilen, die sich auf den Besuch weiterer praxisbegleitender Veranstaltungen nach § 8 Abs. 4 und die Vorlage einer neuen Praktikumsabschlußarbeit erstrecken können.

(2) Eine zweite Wiederholung kann nur in begründeten Ausnahmefällen beantragt werden. Der Antrag, der der Zustimmung des Praktikumsausschusses bedarf, ist mit einer Stellungnahme der Kolloquiumskommission dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst vorzulegen, das im Einvernehmen mit dem Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit entscheidet. Wird dem Antrag stattgegeben, gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

(4) Wird das Kolloquium endgültig mit „nicht erfolgreich" bewertet, ist dies den Betroffenen unverzüglich mitzuteilen; § 17 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 20

Einsicht in die Kolloquiumsunterlagen

Nach Abschluß des Kolloquiums kann die Praktikantin oder der Praktikant auf Antrag die Kolloquiumsunterlagen einsehen. Der Antrag ist spätestens zwei Monate nach Abschluß des Kolloquiums beim Fachbereich zu stellen.

Fünfter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 21

Übergangsregelung

Wer beim Inkrafttreten dieser Verordnung das Berufspraktikum bereits begonnen hat, kann es auf Antrag nach den bisher geltenden Regelungen ableisten und beenden. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung bei dem nach § 8 Abs. 1 zuständigen Fachbereich zu stellen.

§ 22

Anpassung von Prüfungs- und Studienordnungen

Die Prüfungs- und Studienordnungen der Fachbereiche des Sozialwesens mit einphasiger Ausbildung sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung deren Bestimmungen anzupassen.

§ 23

Aufhebung bisherigen Rechts

Die „Ordnung für die Ausbildung und Prüfungen an den Höheren Fachschulen für Sozialarbeit" vom 9. Juli 1968 (ABl. S. 637), geändert am 20. März 1969 (ABl. S. 487), und die „Ordnung der Ausbildung und der Prüfung an den Höheren Fachschulen für Sozialpädagogik" vom 8. Januar 1970 (ABl. S. 42) werden aufgehoben.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Juni 1992

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst
Prof. Dr. Mayer

Anlage 1

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

URKUNDE

Frau/Herr

geboren am in

hat am die Diplomprüfung

im Fachbereich[1])

der Fachhochschule

bestanden, sich im vorgeschriebenen Berufspraktikum bewährt und die zur Ausübung beruflicher Sozialarbeit erforderlichen Fach- und Verwaltungskenntnisse in einem Kolloquium nachgewiesen.

Nach § des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen vom18. Dezember 1990 (GVBl. I S. 721) erhält sie/er mit Wirkung vom die Berechtigung, die Berufsbezeichnung

STAATLICH ANERKANNTE SOZIALARBEITERIN/
STAATLICH ANERKANNTER SOZIALARBEITER

zu führen.

Wiesbaden, den Im Auftrag:

[1]) An der Fachhochschule Fulda ist auch der Studienschwerpunkt anzugeben.

Anlage 2

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

URKUNDE

Frau/Herr

geboren am in

hat am die Diplomprüfung

im Fachbereich[1])

der Fachhochschule

bestanden, sich im vorgeschriebenen Berufspraktikum bewährt und die zur Ausübung beruflicher Sozialpädagogik erforderlichen Fachkenntnisse in einem Kolloquium nachgewiesen.

2)

Nach § des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen vom 18. Dezember 1990 (GVBl. I S. 721) erhält sie/er mit Wirkung vom die Berechtigung, die Berufsbezeichnung

STAATLICH ANERKANNTE SOZIALPÄDAGOGIN/
STAATLICH ANERKANNTER SOZIALPÄDAGOGE

zu führen.

Wiesbaden, den

Im Auftrag:

[1]) An der Fachhochschule Fulda ist auch der Studienschwerpunkt anzugeben.
[2]) Wurde ein Teil des Berufspraktikums in Form einer sozialadministrativen Ausbildung abgeleistet, sind hier folgende Worte einzufügen: „Frau/Herr ..... hat einen Teil des Berufspraktikums in Form einer sozialadministrativen Ausbildung abgeleistet."

Anlage 3

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

URKUNDE

Frau/Herr

geboren am in

hat am die Diplomprüfung

im Fachbereich Sozialwesen

der FACHHOCHSCHULE WIESBADEN

bestanden und auf Grund der mit dem Studium verbundenen sozialadministrativen Ausbildung die Befähigung erworben, sowohl in Arbeitsfeldern der Sozialarbeit als auch der Sozialpädagogik beruflich tätig zu sein.

Nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen vom 18. Dezember 1990 (GVBl. I S. 721) erhält sie/er mit Wirkung vom die Berechtigung, die Berufsbezeichnung

STAATLICH ANERKANNTE SOZIALPÄDAGOGIN/
STAATLICH ANERKANNTER SOZIALPÄDAGOGE

zu führen.

Wiesbaden, den Im Auftrag:

Anlage 4

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

URKUNDE

Frau/Herr

geboren am in

hat am die Diplomprüfung

im grundständigen Studiengang des Studiengangsystems für soziale Berufe

der GESAMTHOCHSCHULE KASSEL

bestanden.

1)

Nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen vom 18. Dezember 1990 (GVBl. I S. 721) erhält sie/er mit Wirkung vom die Berechtigung, die Berufsbezeichnung

STAATLICH ANERKANNTE SOZIALARBEITERIN UND SOZIALPÄDAGOGIN/
STAATLICH ANERKANNTER SOZIALARBEITER UND SOZIALPÄDAGOGE

zu führen.

Wiesbaden, den Im Auftrag:

[1]) Wurde ein Teil der Praxisphasen in Form einer sozialadministrativen Ausbildung abgeleistet, sind hier folgende Worte einzufügen: „Frau/Herr ..... hat einen Teil der im Studium absolvierten Praxisphasen in Form einer sozialadministrativen Ausbildung abgeleistet."

Verordnung über die fachlichen Anforderungen an den Betrieb der Leistungserbringer im Rettungsdienst (Rettungsdienst-Betriebsverordnung)*)

Vom 17. August 1992

Inhaltsübersicht

§ 1 Fachliche Eignung der Leistungserbringer
§ 2 Fachliche Eignung des Einsatzpersonals
§ 3 Gesundheitliche Eignung des Einsatzpersonals
§ 4 Fortbildung des Einsatzpersonals
§ 5 Hygiene bei der Durchführung von Einsätzen
§ 6 Desinfektion
§ 7 Entseuchung, Entwesung, Dekontamination
§ 8 Ausstattung von Rettungsmitteln
§ 9 Einsatz von Rettungsmitteln
§ 10 Verhalten im Einsatz
§ 11 Ordnungswidrigkeiten
§ 12 Aufhebungsvorschrift
§ 13 Inkrafttreten

Auf Grund des § 9 Abs. 6 Satz 2 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes vom 18. Dezember 1990 (GVBl. I S. 725) wird im Benehmen mit dem Landesausschuß für den Rettungsdienst,

auf Grund des § 29 Abs. 1 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes wird im Benehmen mit dem Kultusminister und dem Landesausschuß für den Rettungsdienst

und

auf Grund des § 13 Abs. 10 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Verkehr und Technologie und im Benehmen mit dem Landesausschuß für den Rettungsdienst verordnet:

§ 1
Fachliche Eignung der Leistungserbringer

(1) Der Leistungserbringer muß die für die Erteilung der Genehmigung nach § 13 Abs. 1 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes erforderlichen fachlichen Anforderungen durch eine mindestens dreijährige, nicht nur untergeordnete Tätigkeit im Betrieb eines Leistungserbringers nach § 13 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes oder eine mindestens zweijährige selbständige Führung eines solchen Betriebes als Leistungserbringer nachweisen. Die Tätigkeit darf nicht mehr als drei Jahre seit Antragstellung zurückliegen und muß mindestens die in der Anlage I aufgeführten Fachkenntnisse umfassen.

Anlage I

(2) Hat ein Leistungserbringer eine kaufmännische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen und kann er die Kenntnisse nach der Anlage I Nr. 1, 3 und 4 durch eine angemessene praktische Tätigkeit nachweisen, ist die fachliche Eignung auch ohne den Nachweis nach Abs. 1 Satz 1 anzunehmen.

(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Personen, die zur Leitung des Betriebes bestellt werden sollen.

(4) Des Nachweises der fachlichen Eignung bedarf es nicht, wenn der Leistungserbringer

1. die Wiedererteilung einer auslaufenden Genehmigung oder die Erteilung einer weiteren gleichartigen Genehmigung beantragt,
2. im Besitz einer außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung noch gültigen Genehmigung ist, die den Anforderungen dieser Verordnung entspricht,
3. vor Inkrafttreten des Hessischen Rettungsdienstgesetzes mindestens drei Jahre Leistungen im Sinne des § 2 Abs. 2 oder 4 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes erbracht hat und diese Tätigkeit nicht mehr als drei Jahre seit der Antragstellung zurückliegt.

§ 2
Fachliche Eignung des Einsatzpersonals

(1) Zum Führen von Krankentransportwagen, Rettungswagen und Mehrzweckfahrzeugen darf der Leistungserbringer nur Personen einsetzen, die mindestens

1. eine vierwöchige theoretische Ausbildung und
2. eine zweiwöchige klinisch-praktische Ausbildung

entsprechend § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern vom 27. Januar 1992 (StAnz. S. 448) abgeschlossen haben. Bis zum 31. Dezember 1994 können auch Personen eingesetzt werden, die eine Sanitätsausbildung bei einer anerkannten Hilfsorganisation abgeschlossen haben.

(2) Als Beifahrerin oder Beifahrer von Krankentransportwagen, Rettungswagen und Mehrzweckfahrzeugen darf der Leistungserbringer nur Personen einsetzen, die eine Erlaubnis nach § 1 des Rettungsassistentengesetzes vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384), geändert durch Gesetz

*) GVBl. II 351-45

vom 23. September 1990 (BGBl. I S. 1079), besitzen. Bis zum 31. Dezember 1996 können auch Personen eingesetzt werden, die eine abgeschlossene Ausbildung nach § 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern nachweisen, wenn die bedarfsnotwendige Rettungsmittelvorhaltung sonst nicht gewährleistet werden kann. Dabei ist der dienstplanmäßige Personaleinsatz möglichst so zu gestalten, daß Personen mit einer Ausbildung nach Satz 1 vorrangig den Rettungsmitteln zugeordnet werden, die ganz oder überwiegend für die Notfallrettung vorgehalten werden.

(3) Als Notarztwagen eingesetzte Rettungswagen, Notarzt-Einsatzfahrzeuge und Rettungshubschrauber hat der Leistungserbringer im Einsatz mit einer Person zu besetzen, die die Qualifikation nach § 9 Abs. 5 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes nachweisen kann.

(4) Notarzt-Einsatzfahrzeuge hat der Leistungserbringer im Einsatz zusätzlich mit einer Person zur Führung des Fahrzeugs zu besetzen, wenn dies nach der Struktur des jeweiligen Betriebsbereiches geboten ist. Die zum Führen eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges eingesetzten Personen müssen mindestens die Qualifikation nach § 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern besitzen. Bis zum 31. Dezember 1996 können zum Führen eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges auch Personen eingesetzt werden, die eine Ausbildung nach Abs. 1 Satz 1 nachweisen.

(5) Rettungshubschrauber hat der Leistungserbringer im Einsatz zusätzlich mit einer zur Führung des Luftfahrzeugs berechtigten Person und einer weiteren Person zu besetzen, die eine Erlaubnis nach § 1 des Rettungsassistentengesetzes besitzt.

§ 3
Gesundheitliche Eignung des Einsatzpersonals

(1) Auf Rettungsmitteln darf der Leistungserbringer nur Personen einsetzen, deren gesundheitliche Eignung durch ein Zeugnis des zuständigen Gesundheitsamtes bestätigt ist. Aus dem Zeugnis muß sich ergeben, daß die Person nicht an ansteckender Borkenflechte (Impetigo contagiosa), Cholera, Diphtherie, Enteritis infectiosa, Keuchhusten, Krätze, Masern, Meningitis/Encephalitis, Milzbrand, Mumps, Ornithose, Paratyphus, Pest, Pocken, Poliomyelitis, Q-Fieber, Röteln, Scharlach, Shigellenruhr, ansteckungsfähiger Tuberkulose der Atmungsorgane, Tularämie, Typhus abdominalis, virusbedingtem hämorrhagischem Fieber, Virushepatitis oder Windpocken erkrankt oder dessen verdächtig ist. Der Nachweis, daß eine ansteckungsfähige Tuberkulose nicht vorliegt, muß sich auf eine intrakutane Tuberkulinprobe stützen.

(2) Der Leistungserbringer hat der Genehmigungsbehörde die gesundheitliche Eignung des Einsatzpersonals nachzuweisen. Für die Personen, deren gesundheitliche Eignung nicht im Genehmigungsverfahren nachgewiesen worden ist, können die Nachweise der Genehmigungsbehörde jeweils bis zum Ende eines Kalendervierteljahres erbracht werden.

(3) Die in § 2 genannten Einsatzpersonen dürfen auf einem Rettungsmittel nicht eingesetzt werden, wenn bei ihnen oder einem Mitglied ihrer häuslichen Gemeinschaft eine der in Abs. 1 Satz 2 genannten Erkrankungen vorliegt.

§ 4
Fortbildung des Einsatzpersonals

(1) Der Leistungserbringer darf auf Rettungsmitteln nur Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten sowie Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter einsetzen, die die Fortbildung nach Abs. 2 nachweisen können.

(2) Die Fortbildung muß regelmäßig erfolgen und jährlich mindestens dreißig Stunden umfassen. Davon sollen mindestens fünfzig vom Hundert auf Themenbereiche aus dem Katalog nach Anlage II entfallen. Darüber hinaus hat der Leistungserbringer das Einsatzpersonal jährlich mindestens acht Stunden über Infektionsgefahren zu unterrichten und in Grundfragen der Infektionsverhütung sowie über Desinfektionsmaßnahmen zu unterweisen.

Anlage II

(3) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die organisatorischen Voraussetzungen zur Fortbildung nach Abs. 2 zu schaffen und dem Einsatzpersonal die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zu ermöglichen.

§ 5
Hygiene bei der Durchführung von Einsätzen

(1) Das Einsatzpersonal ist verpflichtet, im Einsatz Schutzkleidung zu tragen. Die Schutzkleidung ist nach jeder sichtbaren Verschmutzung und unabhängig davon mindestens täglich zu wechseln.

(2) Die den Rettungsdienst anfordernden Stellen sind verpflichtet, der Zentralen Leitstelle und dem Einsatzpersonal eine bekannte oder vermutete Infektionsgefahr auch dann mitzuteilen, wenn eine Übertragung durch die im Einsatz üblichen Kontakte nicht zu erwarten ist. Das Einsatzpersonal hat auch für solche Fälle Vorsorge gegen Infektionsgefahren bei unerwarteten Zwischenfällen während des Einsatzes zu treffen.

(3) In Zweifelsfällen ist vom Bestehen einer Infektionsgefahr auszugehen.

(4) Der Leistungserbringer hat einen Hygieneplan aufzustellen, in dem Einzelheiten der allgemeinen und besonderen Hygienemaßnahmen festzulegen sind.

§ 6

Desinfektion

(1) Der Leistungserbringer ist dafür verantwortlich, daß in den Funktionsräumen der eingesetzten Rettungsmittel unabhängig von den besonderen Maßnahmen nach § 7

1. alle Flächen, die durch Blut, Sekrete, Eiter, Stuhl oder Urin verunreinigt sein können, einer Scheuerdesinfektion unterzogen werden und
2. wöchentlich eine Flächendesinfektion und eine anschließende Gesamtreinigung vorgenommen

werden. Die Durchführung der Desinfektion hat nach Maßgabe der Anlage III zu erfolgen. Für die Entseuchung sind nur die vom Bundesgesundheitsamt geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel und -verfahren zulässig.

Anlage III

(2) Jede durchgeführte Desinfektion ist zu dokumentieren.

(3) Der Leistungserbringer ist für den hygienischen Zustand der eingesetzten Rettungsmittel verantwortlich.

§ 7

Entseuchung, Entwesung, Dekontamination

(1) Der Leistungserbringer ist dafür verantwortlich, daß jedes Rettungsmittel nach dem Transport einer Person, die an

1. Cholera
2. Diphtherie
3. hämorrhagischem Fieber
4. Meningoencephalitis
5. Milzbrand
6. Pest
7. akuter Poliomyelitis
8. Q-Fieber
9. Tollwut
10. Tuberkulose (soweit ansteckungsfähig)
11. Typhus
12. Windpocken oder generalisiertem Zoster

erkrankt oder dessen verdächtig ist, entseucht wird. Eine Raumdesinfektion des Rettungsmittels durch Verdampfen oder Vernebeln von verdünnter Formaldehydlösung ist bei hämorrhagischen Fiebern, Lungenmilzbrand und Pest erforderlich. Nach jedem Transport einer Person, die mit radioaktiven Stoffen kontaminiert ist, ist eine Dekontamination mit anschließender Kontrollmessung durchzuführen. Werden in einem Rettungsmittel tierische Schädlinge festgestellt, die Krankheiten übertragen können, ist das Rettungsmittel nach dem Einsatz zu entwesen.

(2) Die Entseuchung, Entwesung und die Dekontamination dürfen nur von Personen vorgenommen werden, die dafür ausgebildet worden sind.

(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für die Behandlung der Schutzkleidung der eingesetzten Personen sowie für alle sonst benutzten Gegenstände.

(4) Über die vorgenommenen Maßnahmen ist ein Nachweis zu führen, der Angaben über Datum und Uhrzeit, Anlaß und Art der Maßnahmen, über Mittel sowie über die Personen enthalten muß, die die Maßnahmen durchführen.

§ 8

Ausstattung von Rettungsmitteln

(1) Bodengebundene Rettungsmittel sind mit einem Fahrtenschreiber auszustatten. Im übrigen ist die Ausrüstung den jeweiligen Straßen- und Witterungsverhältnissen anzupassen. Wenn die Umstände es erfordern, sind mindestens Winterreifen oder Schneeketten mitzuführen.

(2) Alle Ausrüstungsgegenstände am und im Rettungsmittel müssen so beschaffen und angebracht sein, daß von ihnen keine Gefährdung oder Behinderung ausgeht.

(3) In den Rettungsmitteln mitgeführte Arzneimittel müssen den jeweiligen Erfordernissen entsprechend temperaturgeschützt gelagert werden.

§ 9

Einsatz von Rettungsmitteln

(1) Bei Hauptuntersuchungen von Rettungsmitteln nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung ist durch den Leistungserbringer auch feststellen zu lassen, ob die Rettungsmittel den Anforderungen des § 2 Abs. 5 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes oder den dazu erlassenen Ausnahmeregelungen entsprechen.

(2) Vor dem ersten Einsatz eines Rettungsmittels hat der Leistungserbringer auf seine Kosten eine außerordentliche Hauptuntersuchung des Rettungsmittels im Umfang des Abs. 1 zu veranlassen und der Genehmigungsbehörde unverzüglich den Untersuchungsbericht vorzulegen.

(3) Besteht für ein fabrikneues Rettungsmittel eine allgemeine Betriebserlaubnis, kann durch die Genehmigungsbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle eine Prüfung auf die Anforderungen nach § 2 Abs. 5 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes und der dazu erlassenen Ausnahmeregelungen beschränkt werden.

§ 10

Verhalten im Einsatz

Dem Einsatzpersonal ist es untersagt,

1. während des Dienstes oder der Dienstbereitschaft Mittel zu sich zu nehmen, die die dienstliche Tätigkeit beeinträchtigen, oder einen Einsatz durchzuführen, obwohl die Wirkung solcher Mittel besteht,

2. während des Einsatzes Rundfunkempfänger, Sprechfunkanlagen oder andere fernmeldetechnische Einrichtungen der Rettungsmittel zu anderen als betrieblichen Zwecken zu benutzen,
3. während des Einsatzes zu rauchen oder während der Beförderung von Patientinnen oder Patienten Gespräche zu anderen als Einsatzzwecken zu führen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 2 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Personen auf Rettungsmitteln einsetzt, die nicht die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 oder 2, Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 5 oder § 3 Abs. 1 Satz 1 erfüllen,
2. den Vorschriften der §§ 6 oder 7 über die Desinfektion, Entseuchung, Entwesung oder Dekontamination von Rettungsmitteln zuwiderhandelt,
3. den Vorschriften des § 10 zuwiderhandelt.

§ 12

Aufhebungsvorschrift

Der Erlaß des Hessischen Sozialministers vom 28. Januar 1986 betreffend Auflagen nach § 16 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) bei der Genehmigung zur Beförderung von Personen nach § 49 PBefG (StAnz. S. 398) wird aufgehoben.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. August 1992

Die Hessische Ministerin
für Jugend, Familie und Gesundheit
Blaul

Anlage I

Fachkenntnisse der Leistungserbringer im Rettungsdienst

1. Berufsbezogenes Recht auf den Gebieten:
   a) Rettungsdienst
   b) Straßenverkehr einschließlich Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals
   c) Arbeits- und Sozialrecht
   Grundzüge des Benutzungsvertragsrechts und des Kassenrechts
   d) Grundzüge des Handels- und Steuerrechts

2. Kaufmännische und finanzielle Verwaltung des Betriebes, insbesondere:
   a) Zahlungsverkehr und Finanzierung
   b) Benutzungsentgelte
   c) kaufmännische Buchführung einschließlich Kostenrechnung
   und Betriebsstatistik
   d) Versicherungswesen
   e) Personalwesen einschließlich Dienstplangestaltung

3. Technischer Betrieb und Betriebsdurchführung
   a) Zulassung und Betrieb der Rettungsmittel
   b) Ausrüstung und Beschaffenheit der Rettungsmittel
   c) Instandhaltung und Untersuchung der Rettungsmittel
   d) Betriebspflicht
   e) Fernsprech- und Funkverkehr

4. Straßenverkehrssicherheit, Unfallverhütung sowie Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge und der Verwendung und Entsorgung der medizinischen Hilfsmittel

Anlage II

Themenbereiche für die Fortbildung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern sowie Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten

Themenbereiche

Atemstörungen
Kardiologische Notfälle
Verbrennungen

Vergiftungen
Komaformen
Gynäkologische Notfälle

Hygiene im Rettungsdienst
Retten unter erschwerten Bedingungen
Versicherungen

Pädiatrische Notfälle
Arzneimittel im Rettungsdienst
Lagerungsarten im Rettungsdienst

Zusammenarbeit mit Dritten

Der rettungsdienstliche Notfalleinsatz bei Massenanfall von Verletzten und Kranken

Erkrankung und Verletzung des Bewegungsapparates

Das Schädel-Hirn-Trauma
Verletzung und Erkrankung der Augen
Fahrverhalten im Rettungsdienst
Verletzung und Erkrankungen im HNO-Bereich

Umgang mit Patienten, Angehörigen und Dritten im Rettungsdienst

Führungsaufgabe des Einsatzpersonals

Umgang mit der Ausstattung von Rettungsfahrzeugen, insbesondere Beatmungs- und Absaugegeräte, Defibrillatoren und EKG-Geräte, Transportinkubatoren

Pflege und Wartung medizinischer Geräte

Der rettungsdienstliche Einsatz bei ABC-Unfällen

Anlage III

Desinfektion von Rettungsmitteln

1. Regelmäßige Desinfektion

   a) Mit Blut, Sekreten, Eiter, Stuhl oder Urin verunreinigte Flächen sind sofort zu desinfizieren. Dabei müssen zunächst grobe Verunreinigungen entfernt werden. Anschließend sind die Flächen mit einem dazu vom Bundesgesundheitsamt geprüften und anerkannten Mittel und Verfahren zu desinfizieren.

   b) Alle Flächendesinfektionsmaßnahmen sind als Scheuerdesinfektion auszuführen. Die ergänzende Raumdesinfektion durch Verdampfen oder Vernebeln von verdünnten Formaldehydlösungen ist nur nach der Beförderung von Patientinnen oder Patienten mit hämorrhagischen Fiebern, Lungenmilzbrand oder Pest erforderlich. Die entsprechenden Hinweise sind in den Hygieneplan aufzunehmen.

   c) Soweit nicht Einmalartikel verwendet werden, sind alle Instrumente oder Gegenstände (z. B. Masken der Atembeutel, Steckbecken und Urinflaschen) nach jeder Benutzung zu desinfizieren und zu reinigen.

   d) Decken, Unterlagen und Kopfkissen sind mindestens wöchentlich desinfizierend zu waschen.

2. Besondere Maßnahmen

   In den Fällen des § 7 Abs. 1 ist nach der Beförderung die Schutzkleidung zu wechseln und das Rettungsmittel einschließlich der Krankentrage und sämtlicher Ausrüstungen einer Schlußdesinfektion mit Mitteln der Liste des Bundesgesundheitsamtes gemäß § 10 c des Bundes-Seuchengesetzes zu unterziehen. Die in den Fällen des § 7 Abs. 1 bei der Beförderung entstandenen Abfälle sind in verschließbaren, geruchsdichten, feuchtigkeitsbeständigen und transportsicheren Einwegbehältnissen zu sammeln und bis zum Abtransport so zu lagern, daß eine Beeinträchtigung umliegender Bereiche ausgeschlossen ist. Die Lagerstelle muß so gestaltet und beschaffen sein, daß eine Anwendung der vom Bundesgesundheitsamt anerkannten Desinfektionsmittel und -verfahren jederzeit möglich ist.

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 15 62, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 18 04-148, Telefax (0 61 72) 2 30 55
Postgiroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Abo-Verwaltung: RZS-Abonnentenverwaltung GmbH, Postfach 100, 6330 Wetzlar, Fernruf (0 64 41) 8 04 14, Telefax 8 04 37

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Einbanddecken können nur direkt bezogen werden von: Buchbinderei Rudolf Eggensberger, Akazienweg 22, 6720 Speyer (Rhein), Telefon (0 62 32) 3 29 72.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

Einzelstücke dieser Ausgabe können vom Verlag zum Preis von 8,40 DM einschl. Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten bezogen werden.

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
Postfach 15 62 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe